

ÖFFENTLICHE URKUNDE



Errichtung einer Stiftung

Der unterzeichnende öffentliche Notar des Kantons Graubünden, Dr. Andrea Brüesch, Chur/Churwalden, hat sich heute zum Zwecke der Errichtung einer Stiftung an die Alexanderstrasse 2 in Chur, Räumlichkeiten der Pro Senectute Graubünden, begeben, wo sich folgende Personen zur Stiftungserrichtung versammelt haben:

- **Herr Benno Burtscher**, geb. 26.07.1961, von Rossa, verheiratet, wohnhaft in 7077 Valbella, Voa Canols 23;
- **Frau Brigitte Bösch**, geb. 19.03.1933, von Schiers, verheiratet, wohnhaft in 7220 Schiers, Im Feld;
- **Herr Hansjürg Bollhalder**, geb. 09.03.1955, von Alt St. Johann/Toggenburg, verheiratet, wohnhaft in 7000 Chur, Ruchenbergstrasse 53;
- **Herr Andrea Ferroni**, geb. 26.02.1951, von Bonaduz, verheiratet, wohnhaft in 7402 Bonaduz, Brau Tena 3;
- **Frau Walburga Schnider-Ettlin**, geb. 15.01.1932, von Vals und Kerns, verheiratet, wohnhaft in Chur, Silserweg 6;
- **Frau Dr. Flavia Kippele**, geb. 15.06.1962, von Basel-Stadt, ledig, wohnhaft in Zürich, Engelstrasse 61.

Die vor dem unterzeichnenden Notar erschienenen Personen erklären hiermit, unter dem Namen PRO SENECTUTE KANTON GRAUBÜNDEN - Für das Alter (PRO SENECTUTE CHANTUN GRISCHUN - Per la Vegliadetgna, PRO SENECTUTE DEL CANTONE DEI GRIGIONI - Per la Vecchiaia) eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB zu errichten. Sie verfügen folgendes:



Stiftungsurkunde der Stiftung

PRO SENECTUTE KANTON GRAUBÜNDEN - Für das Alter (PRO SENECTUTE
CHANTUN GRISCHUN - Per la Vegliadetgna, PRO SENECTUTE DEL CANTONE
DEI GRIGIONI - Per la Vecchiaia)

Art. 1

Name und Zugehörigkeit zu Pro Senectute Schweiz

Unter dem Namen PRO SENECTUTE KANTON GRAUBÜNDEN - Für das Alter, PRO SENECTUTE CHANTUN GRISCHUN - Per la Vegliadetgna, PRO SENECTUTE DEL CANTONE DEI GRIGIONI - Per la Vecchiaia (im folgenden PRO SENECTUTE KANTON GRAUBÜNDEN genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB.

PRO SENECTUTE KANTON GRAUBÜNDEN ist die Nachfolgeorganisation des bisherigen, rechtlich unselbständigen Kantonalkomitees Graubünden der Schweizerischen Stiftung Pro Senectute - Für das Alter (im folgenden PRO SENECTUTE SCHWEIZ genannt).

Die Stiftung PRO SENECTUTE KANTON GRAUBÜNDEN übernimmt alle Rechte und Pflichten, die gemäss Stiftungsurkunde und Stiftungsreglement von PRO SENECTUTE SCHWEIZ einem Kantonalkomitee zukommen.

Art. 2

Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Chur.

Art. 3

Zweck

Die Stiftung bezweckt, das Wohl der älteren Menschen im Kanton Graubünden zu erhalten und zu fördern.

Zusammen mit anderen privaten oder mit öffentlichen Institutionen kann sie auch zum Wohl weiterer Bevölkerungsgruppen beitragen.

Art. 4

Zusammenarbeit

PRO SENECTUTE KANTON GRAUBÜNDEN arbeitet mit PRO SENECTUTE SCHWEIZ, mit anderen kantonalen Pro-Senectute-Organisationen sowie mit weiteren an der Förderung älterer Menschen interessierten Organisationen und Institutionen zusammen.

Art. 5

Stiftungsvermögen

PRO SENECTUTE SCHWEIZ widmet der Stiftung sämtliche in der Jahresrechnung per 31.12.1998 des bisherigen Kantonalkomitees Graubünden enthaltenen Aktiven und Passiven als Anfangskapital.

Das Stiftungsvermögen wird insbesondere geäuftet durch Erträge aus Leistungsverträgen, den Tätigkeiten der Stiftung, Sammlungen, Veranstaltungen, privaten und öffentlichen Zuwendungen und Erträgen des Stiftungsvermögens.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist Sache der Geschäftsstelle. Sie wird dabei vom Stiftungsrat überwacht. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes können nicht nur die Erträge, sondern nötigenfalls auch das Stiftungsvermögen selbst in Anspruch genommen werden.



Über das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäss Buch zu führen. Die Jahresrechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist zusammen mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle der Stiftungsversammlung, der kantonalen Stiftungsaufsicht und gemäss Art. 7 Abs. 4 des Schweizerischen Stiftungsreglementes dem Stiftungsrat von PRO SENECTUTE SCHWEIZ zu unterbreiten.

Art. 6

Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- a) die Stiftungsversammlung
- b) der Stiftungsrat
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Regionalstellen
- e) die Ortsvertretungen
- f) die Revisionsstelle

Art. 7

Stiftungsversammlung

Die Stiftungsversammlung besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Präsidentin/der Präsident des Stiftungsrates führt den Vorsitz.

Der ersten Stiftungsversammlung gehören die Mitglieder des bisherigen Kantonalkomitees an.

Die Stiftungsversammlung soll insbesondere wie folgt zusammengesetzt sein:

- eine Delegierte oder ein Delegierter des Kantons Graubünden
- Vertreterinnen/Vertreter der verschiedenen Regionen und Sprachgebiete



Dr. iur. Andrea Bräsecht

- Vertreterinnen/Vertreter von kantonalen Organisationen, die in der Altersarbeit tätig sind

Die Mitglieder der Stiftungsversammlung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8

Aufgaben der Stiftungsversammlung

Die Stiftungsversammlung sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks und bestimmt die Grundsätze der Stiftungspolitik in dem von PRO SENECTUTE SCHWEIZ festgelegten Rahmen (gemäss Art. 8 Abs. 1 der Schweizerischen Stiftungsurkunde).

Die Stiftungsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Festlegung der Grundzüge der Tätigkeit und des Leitbildes der PRO SENECTUTE KANTON GRAUBÜNDEN
- Wahl der Mitglieder der Stiftungsversammlung
- Wahl des Stiftungsrates und der Präsidentin/des Präsidenten auf vier Jahre
- Wahl der Revisionsstelle auf vier Jahre
- Wahl der Geschäftsleitung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Genehmigung Jahresprogramm und Budget für laufende Aufgaben und Investitionen
- Festlegung des Stellenplans und Erlass einer Dienst- und Besoldungsordnung
- Festlegung der Beratungsstellen-Regionen
- Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichtes
- Genehmigung von Richtlinien und Reglementen, insbesondere auch Erlass und Revision des Stiftungsreglementes, sowie Revision des Stiftungsurkunde
- Entscheid über Beschwerden gegen die Geschäftsleitung
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Stiftungsrates
- Beschluss über die Auflösung der Stiftung PRO SENECTUTE KANTON GRAUBÜNDEN



Die Stiftungsversammlung überträgt die Leitung und Verwaltung der Stiftung an den Stiftungsrat.

Weitere Einzelheiten der Organisation der Stiftungsversammlung werden im Stiftungsreglement geregelt.

Art. 9

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus einer/einem Präsidentin/Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern der Stiftungsversammlung und ist verantwortlich für die Leitung der Stiftung. Ihm untersteht die Geschäftsstelle, deren Leitung er gewisse Bereiche delegieren kann.

Dem ersten Stiftungsrat gehören die Mitglieder des bisherigen Ausschusses des Kantonalkomitees an. Der erste Stiftungsratspräsident ist der Präsident der bisherigen unselbständigen Pro Senectute Graubünden.

Der Stiftungsrat vertritt die PRO SENECTUTE KANTON GRAUBÜNDEN gegen aussen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich - mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten - selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Art. 10

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist für alle nicht einem andern Stiftungsorgan übertragenen Aufgaben zuständig.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Wahl der Leitung der Regionalstellen
- Vorbereitung der Geschäfte der Stiftungsversammlung



- Bezeichnung der Vertretung in anderen Organisationen
- Behandlung von Anträgen der Geschäftsstelle
- Berichterstattung an die kantonale Stiftungsaufsicht sowie an PRO SENECTUTE SCHWEIZ
- Abschluss des Leistungsvertrages mit PRO SENECTUTE SCHWEIZ

Weitere Aufgaben und Einzelheiten der Organisation des Stiftungsrates werden im Stiftungsreglement geregelt.

Art. 11

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsleitung und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Sie ist Haupt-Kontaktstelle nach aussen und insbesondere zuständig für:

- die Führung der Geschäfte im Sinne der Reglemente und Richtlinien
- die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote an Leistungen sozialer, materieller, aktivierender und kultureller Art zugunsten älterer Menschen (Einzelne, Gruppen oder Gemeinwesen) im Sinne des Leistungsrahmens der Stiftungspolitik der PRO SENECTUTE SCHWEIZ
- die Erledigung der anfallenden administrativen Aufgaben

Näheres regelt das Stiftungsreglement.

Art. 12

Regionalstellen

Die regionalen Beratungsstellen sind zuständig für die Altersarbeit und haben eine Mittlerfunktion zwischen kantonaler Pro Senectute-Arbeit sowie kommunaler und regionaler Altersarbeit. Sie unterstehen der Geschäftsstelle.

Die Dienstleistungen der PRO SENECTUTE GRAUBÜNDEN werden grundsätzlich

regional und dezentral erbracht.

Art. 13

Ortsvertretungen

Die Ortsvertretung sucht den Kontakt mit den älteren Menschen in der Gemeinde und in der Region, nimmt ihre Anliegen wahr und leitet sie an die regionalen Beratungsstelle weiter. Die Ortsvertretung engagiert sich allgemein für die Arbeit zum Wohle der älteren Menschen in der Gemeinde und koordiniert diese mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.

Die Ortsvertretung wird von der Geschäftsstelle ernannt. Die Ortsvertretungen können sich regional organisieren, wobei auch weitere Personen aus der Region beigezogen werden können.

Art. 14

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Die Tätigkeit kann auch von einer Revisionsgesellschaft ausgeübt werden.

Die Revisionsstelle erstattet schriftlichen Bericht und Antrag über die Prüfung der Jahresrechnung (Bundes- und Stiftungsmittel) an den Stiftungsrat zuhanden der Stiftungsversammlung, unter Vorbehalt der Kompetenzen der PRO SENECTUTE SCHWEIZ.

Art. 15

Änderung der Stiftungsurkunde und Auflösung der Stiftung

Eine Änderung der Stiftungsurkunde oder ein Beschluss auf Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stiftungs-



Dr. iur. Andrea Brüesch

versammlung sowie der Genehmigung durch den Stiftungsrat der PRO SENECTUTE SCHWEIZ und durch die kantonale Stiftungsaufsicht.

Bei Auflösung der Stiftung soll das Vermögen für Zwecke der privaten Altershilfe im Kanton Graubünden verwendet oder einer Institution übergeben werden, die im Kanton Graubünden ähnliche Ziele verfolgt. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat der PRO SENECTUTE SCHWEIZ und die kantonale Stiftungsaufsicht bestimmt die Stiftungsversammlung das Nähere.

Art. 16

Inkrafttreten

Die Stiftungsurkunde tritt rückwirkend auf den 1.1.1999 in Kraft.

Die Stifter:

(Benno Burtscher)

(Hansjörg Bollhalder)

(Walburga Schnider-Ettlin)

(Brigitte Bösch)

(Andrea Ferroni)

(Dr. Flavia Kippele)

Öffentliche Beurkundung:

Vor dem unterzeichnenden öffentlichen Notar des Kantons Graubünden, Dr. Andrea Brüesch, Chur/Churwalden, sind die folgenden, ihm persönlich bekannten Personen erschienen:



- **Herr Benno Burtscher**, geb. 26.07.1961, von Rossa, verheiratet, wohnhaft in 7077 Valbella, Voa Canols 23;
- **Frau Brigitte Bösch**, geb. 19.03.1933, von Schiers, verheiratet, wohnhaft in 7220 Schiers, Im Feld;
- **Herr Hansjürg Bollhalder**, geb. 09.03.1955, von Alt St. Johann/Toggenburg, verheiratet, wohnhaft in 7000 Chur, Ruchenbergstrasse 53;
- **Herr Andrea Ferroni**, geb. 26.02.1951, von Bonaduz, verheiratet, wohnhaft in 7402 Bonaduz, Brau Tena 3;
- **Frau Walburga Schnider-Ettlin**, geb. 15.01.1932, von Vals und Kerns, verheiratet, wohnhaft in Chur, Silserweg 6;
- **Frau Dr. Flavia Kippele**, geb. 15.06.1962, von Basel-Stadt, ledig, wohnhaft in Zürich, Engelstrasse 61.

Die obgenannter Personen gehören dem Ausschuss des Kantonalkomitees der bisherigen unselbständigen PRO SENECTUTE GRAUBÜNDEN an, mit Ausnahme von Frau Dr. Flavia Kippele, welche Geschäftsleiterin ist. Das Kantonalkomitee hat anlässlich der Sitzung vom 11. November 1998 den Ausschuss des Kantonalkomitees ausdrücklich ermächtigt, die vorliegende öffentliche Beurkundung vorzunehmen und die selbständige Stiftung im oberwähnten Sinne zu gründen.

Die vorliegende Stiftungsurkunde wurde durch den unterzeichnenden öffentlichen Notar den oberwähnten Personen vorschriftsgemäss zur Kenntnis gebracht. Hierauf erklären diese, die vorliegende Urkunde enthalten den Ausdruck ihres Willens und sie unterzeichnen die Urkunde im Beisein des Notars.

Die Beurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und im Beisein aller Mitwirkenden in den Räumlichkeiten der PRO SENECTUTE KANTON GRAUBÜNDEN an der Alexanderstrasse 2 in Chur.

Die Urkunde wird sechsfach gefertigt, je ein Exemplar für das Handelsregisteramt des Kantons Graubünden, für die PRO SENECTUTE SCHWEIZ, für die kantonale Stiftungsaufsicht sowie den beurkundenden Notar und zwei Exemplare für die neugegründete Stiftung.

Chur, den sechzehnten Februar eintausendneunhundertneunundneunzig
Chur, den 16. Februar 1999



Der Notar:



Dr. iur. Andrea Beschi

Reg. B/1999/Nr. 577

Genehmigt durch den Stiftungsrat der PRO SENECTUTE SCHWEIZ


Zürich, *10. 12. 1998* 

Genehmigt durch die kantonale Stiftungsaufsicht

Chur,

